

Sicherheitsvorkehrungen an Lageranlagen

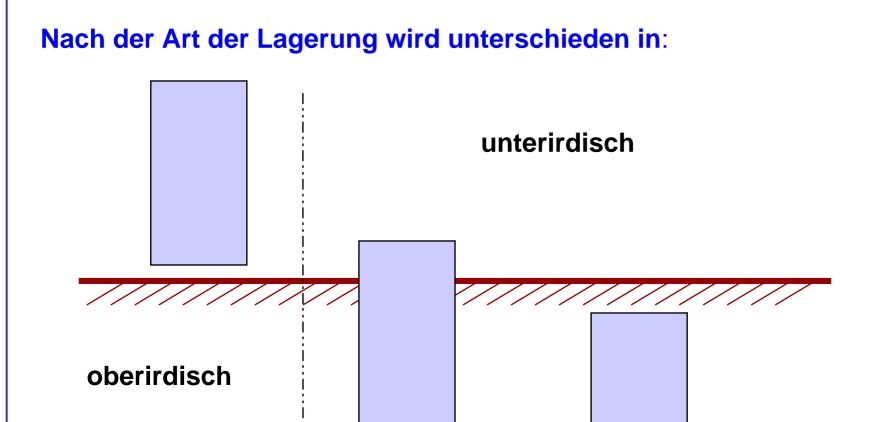




Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. 1. Lageranlage 2. Lageranlage 3. Lageranlage 4. Lageranlage **Tankanlage** Kleingebindelager **Gebindelager**



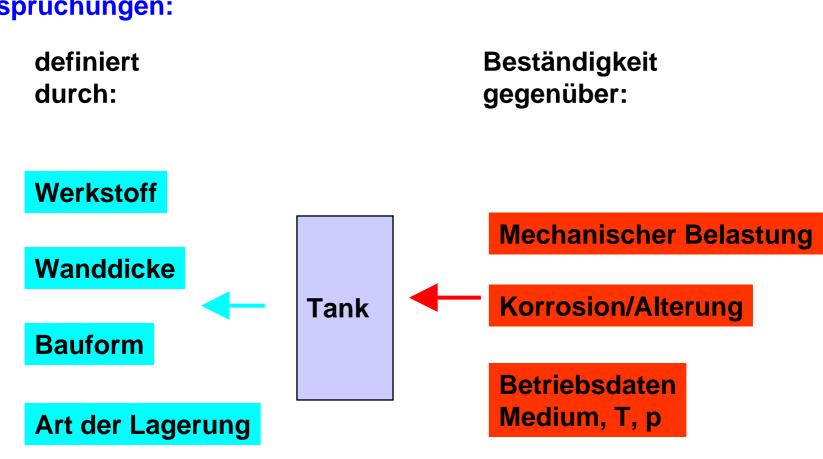






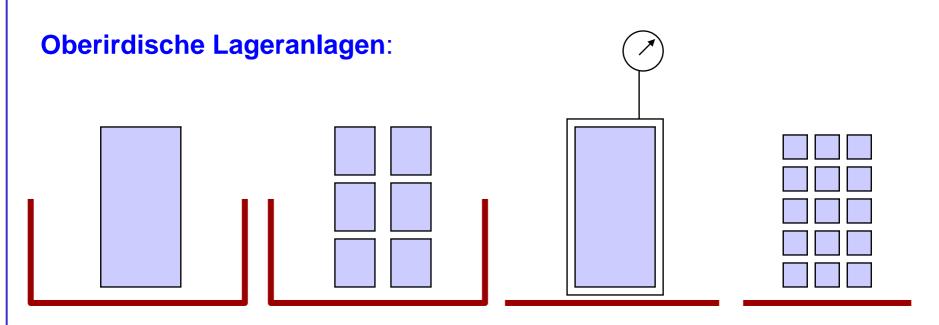


Beanspruchungen:









Aufstellen der Behälter in dichten und beständigen Auffangräumen

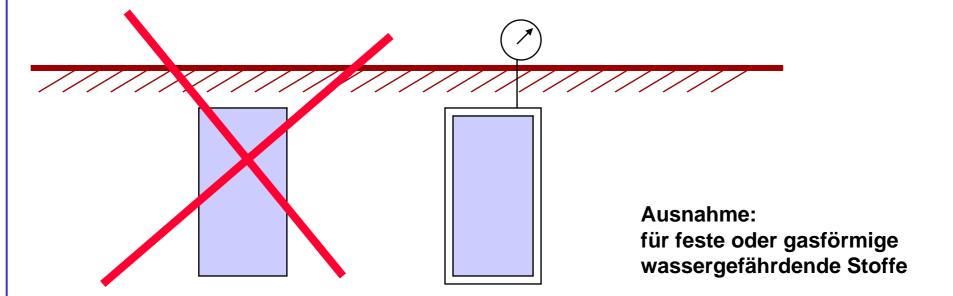
Ausnahme:

wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt wird, dass bei Versagen einer Behälterwand keine Gefährdung der Umwelt zu befürchten ist und dies nachgewiesen wird





Unterirdische Lageranlagen:



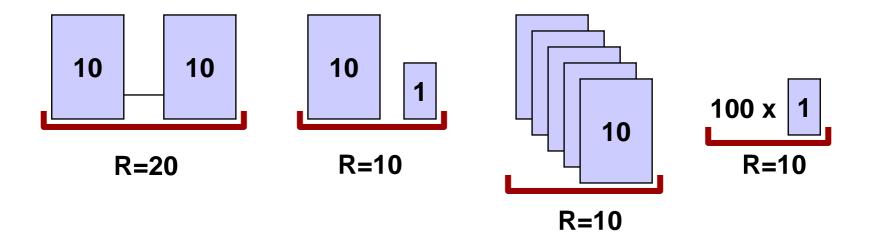
Einwandige unterirdische Behälter und Rohrleitungen sind grundsätzlich unzulässig.





Bestimmung der Auffangraumgröße für ortsfeste Tanks:

- Rauminhalt der in ihm aufgestellten Anlage,
- bei mehreren Anlagen den Rauminhalt des größten in ihm aufgestellten Behälters, dabei müssen aber wenigstens 10 % des gesamten Rauminhalts aller im Auffangraum aufgestellten Anlagen zurückgehalten werden;
- kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter







Bestimmung der Auffangraumgröße für ortsbewegliche Gefäße:

Gesamtlagermenge V _{ges} in m ³	Rauminhalt des Auffangraumes
≤ 100	10 % von V _{ges} , wenigstens der Rauminhalt des größten Gefäßes
< 100 ≤ 1000	3 % von V _{ges} , wenigstens jedoch 10
> 1000	2 % von V _{ges} , wenigstens jedoch 30 m³





Kleingebindelager:

im Freien in dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen

oder

in geschlossenen Räumen

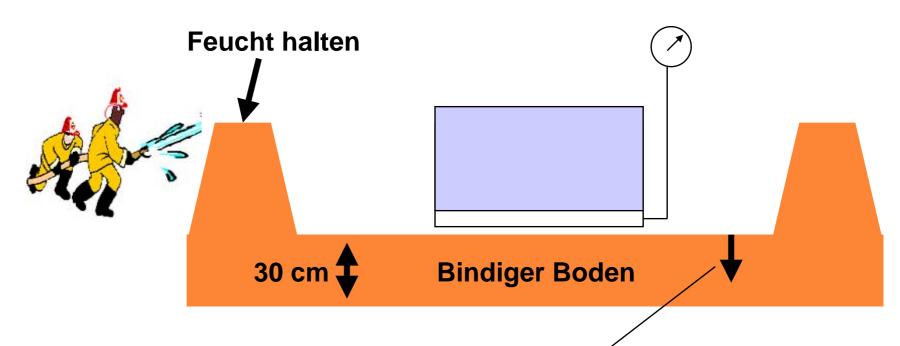
und

die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich und in der Betriebsanweisung dargelegt ist





Besonderheiten bei Auffangräumen aus bindigen Boden:

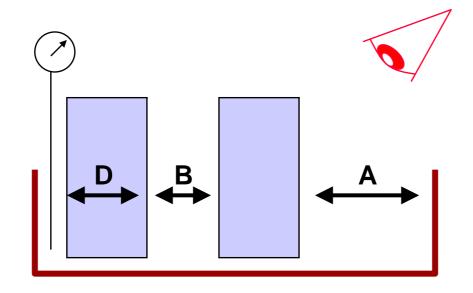


Die wassergefährdenden Flüssigkeiten darf innerhalb von 72 Stunden höchstens 20 Zentimeter tief eindringen





Einsehbarkeit:



Behälterhöhe <1,5m A= mind. 0,4 m

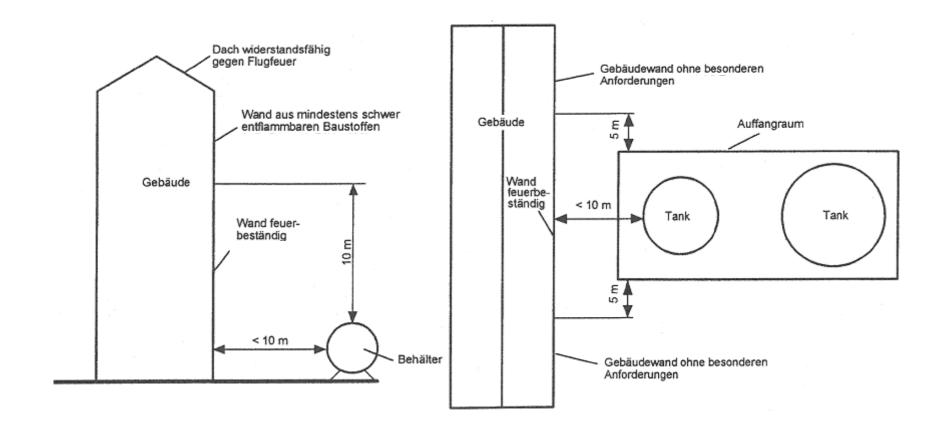
Behälterhöhe >1,5m A= mind. 1,0 m

Anzahl der Tanks	Gesamtrauminhalt	Regel
bis 10	< 2000 m ³	B > 0,3 D mindestens 1 m
bis 10	> 2000 m ³ < 50.000 m ³	B > 0,3 D mindestens 3 m
bis 4	> 50.000 m ³	B > 0,5 D mindestens 3 m





Abstände zur Nachbarschaft:



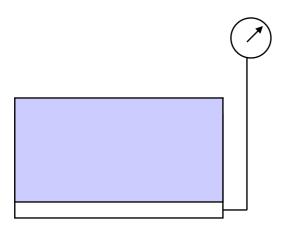


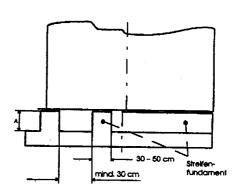


Abstände zum Boden

Aufstellungsarten von Flachbodentanks

Schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Undichtheiten im Bereich des Tankbodens muss gewährleistet sein





Lecküberwachter Doppelboden

Streifenfundamente, um die Besichtigung des Tankbodens von außen zu ermöglichen

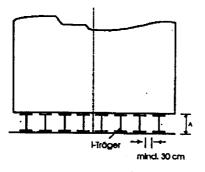




Abstände zum Boden

Aufstellungsarten von Flachbodentanks

Schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Undichtheiten im Bereich des Tankbodens muss gewährleistet sein



Trägerrost/l-Träger auf fugenlosem Betonfundament, um die Besichtigung des Tankbodens von außen zu ermöglichen

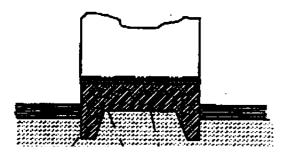


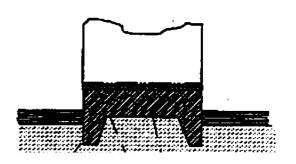


Abstände zum Boden

Aufstellungsarten von Flachbodentanks

Schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Undichtheiten im Bereich des Tankbodens muss gewährleistet sein





Fugenloses, gegenüber der Sohle des Auffangraumes erhöhtes Betonfundament



mit zusätzlicher Sperrschicht durch eine Metallplatte aus nichtrostendem Stahl ohne zusätzlicher Sperrschicht aber Tankboden aus nichtrostendem Stahl





Standsicherheit und Beschädigung:

- Errichtung der Behälter so, dass keine sicherheitsgefährdenden:
 - → Verlagerungen
 - → Neigungen
 - → Zwängungen
- oberirdischer Behälter:
- Gewährleistung der Standsicherheit bei einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer
- Aufstellen der Behälter:
 so, dass sie gegen mögliche Beschädigungen von außen ausreichend geschützt sind
- Hochwasserschutz





In Lagerräumen

Begrenzung der Lagermengen unter Berücksichtigung der Brandbelastung:

Lagerraum für ortsfeste Tanks

Gesamtrauminhalt von höchstens 150.000 Liter brennbarer Flüssigkeiten

Lagerraum für ortsbewegliche Gefäße oder Tankcontainer

Gesamtrauminhalt von höchstens 100.000 Liter brennbarer Flüssigkeiten





Zusammenlagerung:

- dürfen zusammen gelagert werden
- dürfen nicht zusammen gelagert werden
- nur unter bestimmten Voraussetzungen

























































Brand und Explosionsschutz:



oberirdische Läger im Freien:

Blitzschutzmaßnahmen für die Behälter sind erforderlich.



Errichtung der Behälter + in leitender Verbindung stehender Anlagenteile:

gegen Erde dürfen keine elektrischen Potentialunterschiede entstehen;

Vermeidung: → zündfähiger Funken

- → gefährlicher Korrosionen
- → Gefährdung von Personen



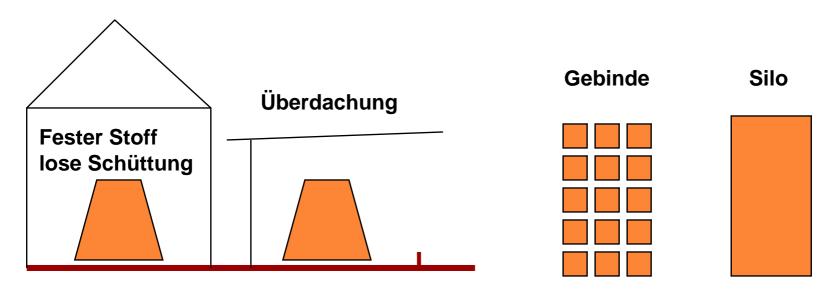
Sicherung der Anlagen und Anlagenteile:

gegen elektrostatische Aufladungen, die zu gefährlichen Entladungsvorgängen führen können → auch beim Befüllen dürfen Gefahren durch elektrostatische Aufladungen nicht entstehen





Lagerung fester Stoffe:



Beständige und undurchlässige Bodenfläche





Kennzeichnung der Lageranlagen:

- → deutlich lesbar
- → dauerhaft und beständig
- → welche wassergefährdende Stoffe
- → unter welchen Betriebsdrücken

